

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

1. Allgemeines

- 1.1 Den TopSafe® Vertrag gibt es in drei verschiedenen Varianten: Einzelkomponente - Wärmezentrale - System.
- 1.2 Der Abschluss eines TopSafe®-Vertrages setzt eine Inbetriebsetzung durch Hoval Fachpersonal oder durch autorisierte Hoval Partner voraus.
- 1.3 Rechtliche Grundlage für die Hoval TopSafe® Versicherung sind die im Hoval TopSafe®-Vertrag getroffenen Vereinbarungen sowie die dazugehörigen produktbezogenen Leistungsumfang-Blätter.

2. Beginn, Dauer, Ablauf

- 2.1 Der TopSafe®-Vertrag wird für ein Jahr abgeschlossen. Er verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht zwei Monate vor seinem Ablauf oder einen Monat nach einer Prämienänderung schriftlich und eingeschrieben gekündigt wird.
- 2.2 Bei Kündigung zu Unzeit behält sich Hoval AG vor, erbrachte Leistungen in Abzug zu bringen. Ebenfalls ist es möglich eine Bearbeitungsgebühr zu verlangen.
- 2.3 Ein TopSafe®-Vertrag mit Material-Versicherung wird mit dem Ablauf von zwölf Betriebsjahren ab Lieferdatum automatisch durch einen TopSafe®-Vertrag ohne Material-Versicherung ersetzt.
- 2.4 Hoval AG behält sich das Recht vor bei widerrechtlichem Verhalten der Allgemeinen Vertragsbedingungen vom Vertrag zurückzutreten. Die Kündigung erfolgt schriftlich, die Kündigungszeit beträgt ein Monat.

3. Leistungsumfang

- 3.1 Der Leistungsumfang der Versicherung unterscheidet sich nach Produkten und ist in entsprechenden separaten Leistungsumfang-Blättern detailliert beschrieben. Die Leistungsumfang-Blätter sind integrierender Bestandteil des TopSafe®-Vertrages.
- 3.2 Die Verfügbarkeit des Bereitschaftsdienstes für die im Vertrag vereinbarten Komponenten während 24 Stunden an 365 Tagen ist in jedem Falle gewährleistet.

3.3 Generelle Ausschlüsse

- a Vom TopSafe®-Vertrag ausgeschlossen ist die Wartung und Störungsbehebung an Anlagen-Komponenten
- die nicht im jeweiligen Vertrag aufgeführt sind
 - Fremdprodukte, bei denen Hoval weder Auftragnehmer noch Lieferant ist, wie z. B. bei Öl- und Gasversorgungsanlagen, Tankanlagen, externe Ölpumpen, Umwälzpumpen, Erdsonden usw.
- b Nicht gedeckt mit dem Vertrag ist die Behebung von Störungen oder Schäden bei:
- schlechter oder falscher Brennstoffqualität (starke Trübung, Verschmutzung, Schwefelgehalt etc.)
 - leerem Brennstofftank
 - Nichtbeachtung der Betriebsanleitung oder von Betriebsvorschriften
 - unsachgemäßem Betrieb
 - Unterlassung von Wartungen / Reparaturen, die von Hoval AG als notwendig empfohlen wurden
 - Reparaturen durch nicht von Hoval AG autorisierte Personen
 - Stromunterbruch
 - Elementarereignissen

- Schäden, die auf nicht Einhalten der Hoval Projektierungsunterlagen zurückzuführen sind, insbesondere bei ungenügender Wasserqualität oder nicht korrekten hydraulischen Anschlüssen.

c Ausgeschlossen sind ferner:

- Arbeiten an Wärmeabgabesystemen (z. B. Entlüften und Nachfüllen der Heizungsanlage)
- Umbau- und Sanierungsarbeiten
- Reinigung von Kesseln und Kamin / Abgasleitungen oder Wärmetauschern
- Entkalkung von Kessel, Leitungen, Wassererwärmern und Wärmetauschern
- Ersetzen oder Reinigen der Filter/ Gitter ausserhalb der normalen Wartung
- Die nötige Bereitstellung von Gerüsten
- Aufwendungen für allfällige Vorarbeiten damit die Zugänglichkeit zu den Produkten gewährleistet ist.

4. Materialkosten

- 4.1 TopSafe®-Verträge können mit oder ohne Materialkosten abgeschlossen werden. Ohne Material-Versicherung werden alle Verschleiss- und Ersatzteile verrechnet. Ein TopSafe®-Vertrag mit Material-Versicherung kann nur innerhalb den ersten zwei Jahren nach der Inbetriebsetzung abgeschlossen werden.
- 4.2 Hoval AG sichert die Verfügbarkeit gleichwertiger Ersatzteile während der gesamten Dauer des TopSafe® Vertrages mit Material-Versicherung zu.
- 4.3 Die Garantiefrist für Ersatzteile beginnt beim TopSafe®-Vertrag ohne Material-Versicherung mit ihrer Lieferung und beträgt 24 Monate.
- 4.4 Die Garantiefrist für Ersatzteile beginnt beim TopSafe®-Vertrag mit Material-Versicherung mit ihrer Lieferung und dauert die ganze Laufzeit des Vertrages, mindestens aber 24 Monate und längstens zwölf Betriebsjahre ab Lieferdatum.

5. Haftung

- 5.1 Hoval AG haftet nur für Schäden an den im Vertrag aufgeführten Anlage-Komponenten.
- 5.2 Hoval AG haftet nicht:
- a Für andere Schäden zB. Kesselverrossung, Kaminversottung, Nutzungsausfall, Folgeschäden, sofern keine rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
 - b Für verborgene Mängel, die bei ordnungsgemässer Wartung oder Störungsbehebung nicht entdeckt werden konnten.
 - c Bei Nichteinhaltung der Hoval Projektierungsunterlagen wie z. B. Wasserqualität bei Wärmeerzeugern oder hydraulischen Anschlüssen.

6. Prämien

- 6.1 Die Jahresprämie ist im voraus, 30 Tage netto nach Rechnungsstellung fällig.
- 6.2 Hoval AG kann die Prämie auf Beginn einer neuen Vertragsperiode ändern, wenn allgemeine Teuerung, vorgeschriebene Zusatzleistungen, teurere oder wartungsaufwändigere Arbeitshilfsmittel oder andere Kostenänderungen dies notwendig machen.

7. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist 8706 Feldmeilen